

# **BVGer F-5437/2023 vom 12. Oktober 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-5437\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5437_2023)

FR: TAF F-5437/2023 du 12 octobre 2023

IT: TAF F-5437/2023 del 12 ottobre 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 105 AsylG in Verbindung mit Art. 31 ff. VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig. Es entscheidet in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2; je m.w.H.).

### **E. 1.6**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie im Folgenden zu zeigen ist - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (Art. 29a Abs. 1 und 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]; vgl. dazu BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

## **E. 2.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des - hier interessierenden - Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt. Die Zuständigkeit beziehungsweise die Verpflichtung des Mitgliedstaates zur Wiederaufnahme ergibt sich direkt aus Art. 18 Abs. 1 Bst. b-d beziehungsweise Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO (vgl. Urteil des EuGH [Grosse Kammer] vom 2. April 2019, H. und R., C 582/17 und C-583/17, EU:C:2019:280, Rn. 47-50; BVGE 2019 VI/7 E. 4-6, 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.H.). Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

## **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden bestreiten, dass vorliegend die Dublin-III-VO zur Anwendung gelangt. Sie vertreten die Ansicht, dass in ihrem Fall vielmehr eine Prüfung der Wegweisung in einen sicheren Drittstaat gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG durchzuführen sei, da ihnen von einem Dublin-Mitgliedstaat, nämlich Griechenland, Schutz gewährt worden sei. Mit der Flüchtlingsanerkennung in Griechenland sei das Zuständigkeitsverfahren abgeschlossen und die erneute Prüfung eines weiteren Asylverfahrens durch die deutschen Behörden könne nicht dazu führen, dass das Dublin-Verfahren noch einmal aktiviert werde. Die von den deutschen Behörden vertretene Rechtsansicht, die zu einer materiellen Prüfung der Asylgesuche in Deutschland geführt habe, sei falsch. Wenn in einem Fall wie dem vorliegenden der anerkannten Flüchtlingseigenschaft und damit dem Konzept des sicheren Drittstaats kein Vorzug gewährt würde, unterlaufe dies die Rechtsstellung der Flüchtlinge und damit die Genfer Flüchtlingskonvention.

## **E. 3.2**

Zunächst ist unbestritten, dass die Beschwerdeführenden am 8. Juni 2022 bzw. am 24. Juni 2022 in Deutschland Asylgesuche gestellt haben. Am 28. August 2023 erteilten die deutschen Behörden ihre Zustimmung zur Übernahme der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO. Damit ist die Zuständigkeit Deutschlands grundsätzlich gegeben.

## **E. 3.3**

Die deutschen Behörden sind im Wissen um die Gewährung des internationalen Schutzes durch Griechenland und die gültigen griechischen Aufenthaltsbewilligungen auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden in Deutschland eingetreten und haben diese materiell geprüft. Im Bescheid des H. \_\_\_\_\_ vom 31. Juli 2023 (Aktenzeichen [...]) wird sinngemäss und in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ausgeführt, dass eine Ablehnung der Asylanträge als unzulässig durch Deutschland nicht möglich sei, da die Beschwerdeführenden in Griechenland der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK und Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt wären. Folglich kommt das H. \_\_\_\_\_ zum Schluss, dass die Asylanträge gemäss deutschem Recht auf ihre Begründetheit zu prüfen seien, wobei die Entscheidung der griechischen Asylbehörden keine Bindungswirkung habe (S. 5 des erwähnten Bescheids).

#### **E. 3.4**

Gemäss Art. 21 Abs. 2 AsylG prüft das SEM seine Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Dublin-Assoziierungsabkommen. Da die deutschen Behörden die Asylverfahren der Beschwerdeführenden anhand genommen und durchgeführt haben, ist die Zuständigkeit gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO auf Deutschland übergegangen. Folglich hat die Vorinstanz korrekt gehandelt, indem sie die Übernahmesuchen an die deutschen Behörden gerichtet hat. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden in Griechenland über eine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, ändert an der Zuständigkeit Deutschlands gemäss Dublin-III-VO nichts, zumal die deutschen Behörden im Nachgang zur Schutzgewährung durch die griechischen Behörden entschieden haben. Es spielt in diesem Zusammenhang auch keine Rolle, inwieweit die Rechtsauffassung der deutschen Behörden in Bezug auf Griechenland derjenigen des hiesigen Gerichts entspricht, zumal vorliegend keine materielle Beurteilung vorgenommen wird. Die Rügen der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem Konzept des sicheren Drittstaats und der Flüchtlingskonvention richten sich gegen die Rechtsauffassung der deutschen Behörden beziehungsweise deren Entscheidung vom 31. Juli 2023. Diese Fragen bilden nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr sind die Beschwerdeführenden gehalten, die entsprechenden Rügen im deutschen Asylverfahren vorzubringen.

#### **E. 3.5**

Anzufügen bleibt, dass sich der oben erwähnte Bescheid des H. \_\_\_\_\_ vom 31. Juli 2023 (vgl. E. 3.3) lediglich auf die Asylverfahren der Beschwerdeführenden 1, 3 und 4 bezieht. Gemäss Ausführungen in der Beschwerdeschrift wurden zwischenzeitlich jedoch auch die Asylgesuche des restlichen Teils der Familie abgewiesen. Dies erklärt auch, weshalb die deutschen Behörden die Übernahmesuchen der Vorinstanz betreffend alle Familienmitglieder gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO guthiessen. Die obigen Ausführungen betreffend Zuständigkeit Deutschlands beziehen sich somit auch auf die Beschwerdeführenden 2, 5 und 6.

#### **E. 3.6**

Zusammenfassend ist vorliegend die Dublin-III-VO anwendbar und die grundsätzliche Zuständigkeit Deutschlands zu bejahen, was zur Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG führt. Der Antrag auf Beendigung des Dublin-Verfahrens und Durchführung einer Prüfung der Wegweisung nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG ist demnach abzuweisen.

## **E. 4**

Als mögliche Rechtsgrundlage für einen Zuständigkeitsübergang auf die Schweiz kommt Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO in Betracht.

### **E. 4.1**

Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 und 3 Dublin-III-VO regelt, wie zu verfahren ist, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta, ABl. C 364/1 vom 18.12.2000) mit sich bringen. In einem solchen Fall setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführenden machen zu Recht nicht geltend, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Deutschland würden systemische Schwachstellen im Sinne der zitierten Rechtsgrundlagen (vgl. E. 4.1) aufweisen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-2304/2023 vom 2. Mai 2023 E. 7.1). Für eine Übernahme der Zuständigkeit Deutschlands gestützt auf Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO besteht folglich kein Anlass.

## **E. 5**

Als weitere potentielle Rechtsgrundlage für einen Zuständigkeitsübergang auf die Schweiz ist Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zu prüfen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

### **E. 5.2**

Bei der Beurteilung eines Selbsteintritts gilt es zu beachten, dass Deutschland Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Zusatzprotokolls zur FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist. Ferner wird Deutschland durch die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des

internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie, ABl. L 180/96 vom 29.6.2013) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie, ABl. L 180/60 vom 29.6.2013) gebunden.

### **E. 5.3**

Mangels systemischer Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO kann vermutungsweise davon ausgegangen werden, dass Deutschland seinen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Personen in der Situation der Beschwerdeführenden nachkommt und insbesondere auch die Rechte respektiert und schützt, die sich aus der Verfahrens- und Aufnahmerichtlinie ergeben (vgl. Urteile des BVerfGE-4933/2023 vom 22. September 2023; E-4531/2023 vom 28. August 2023). Diese Vermutung kann zwar im Einzelfall widerlegt werden. Hierfür bedarf es aber konkreter und ernsthafter Hinweise, die von der betroffenen Person glaubhaft darzutun sind (vgl. BVerfGE 2010/45 E. 7.4 f.; Urteil des BVerfGE D-5698/2017 vom 6. März 2018 E. 5.3.1). Die rechtskundig vertretenen Beschwerdeführenden beschränken ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift auf die Rüge der Nichtanwendbarkeit der Dublin-III-VO (vgl. E. 3.1). Demnach haben sie auf Beschwerdeebene keine konkreten Hinweise für die Annahme dargetan, Deutschland würde ihnen dauerhaft die ihnen gemäss Aufnahmerichtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Die im Rahmen des Dublin-Gesprächs vorgebrachten Vorfälle in Deutschland (vorne Bst. D) vermögen für sich allein keine solchen Hinweise zu liefern.

### **E. 5.4**

Auch was den medizinischen Sachverhalt anbelangt, sind weder aus der Beschwerdeschrift noch aus den vorinstanzlichen Akten Gründe ersichtlich, die für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts sprechen würden. Die Vorinstanz hat sich zudem ausführlich mit dem Gesundheitszustand aller Beschwerdeführenden auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass kein medizinischer Behandlungsbedarf ersichtlich ist, der ein Hindernis für eine Überstellung nach Deutschland darstellen würde. Darüber hinaus gibt es keinen Grund zur Annahme, dass den Beschwerdeführenden in Deutschland eine allfällig notwendige medizinische Behandlung verweigert werden würde.

### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist die Schweiz weder völkerrechtlich verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten, noch liegen humanitäre Gründe vor, welche einen Selbsteintritt nahelegen würden.

### **E. 6**

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat die Wegweisung nach Deutschland angeordnet.

### **E. 7**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 9. Oktober 2023 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos geworden. Anzumerken bleibt, dass der Ausgang des vorliegenden Verfahrens an den gültigen griechischen Aufenthaltsbewilligungen, über welche die Beschwerdeführenden ausweislich der Akten

verfügen, nichts ändert.

### **E. 8.1**

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

### **E. 8.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.